

Zusammenfassung

Die Solarbranche ist grundsätzlich bereit, sich einem stärkeren Wettbewerb zu stellen. Voraussetzung dafür ist die Schaffung eines Level-playing-fields, also fairer Rahmenbedingungen.

Solarstrom ist inzwischen preiswert geworden, was die jüngsten Ergebnisse technologiespezifischer Ausschreibungen eindrücklich belegen. Auch einen Kostenvergleich mit anderen Energietechnologien muss die Photovoltaik inzwischen nicht mehr scheuen, erst recht nicht, wenn ihre Vorteile wie zum Beispiel ihre räumliche und zeitliche Verbrauchsnähe angemessen eingepreist werden.

Die Solarbranche muss sich im Rahmen technologiespezifischer Ausschreibungen bereits dem Wettbewerb untereinander stellen und akzeptiert das für das Marktsegment ebenerdiger großer Solarparks. **Gemeinsame Ausschreibungen von Wind- und Solarenergie hält sie jedoch für nicht zielführend.**

Für eine erfolgreiche und kosteneffiziente Energiewende braucht es zwei tragende Säulen: Windkraft und Solarenergie. Wissenschaftler empfehlen ein Verhältnis installierter Leistung von 1:1 zwischen beiden Technologien. **Nach übereinstimmender Einschätzung des Bundesverbandes Solarwirtschaft und Bundesverband Windenergie wird es nicht gelingen, im Rahmen einer Gemeinsamen Ausschreibung - mit verträglichem Komplexitätsgrad - ein Level-playing-field zu schaffen, das einen ausgewogenen EE-Mix sicherstellt** (vgl. ergänzende Stellungnahme von BSW-Solar und BWE).

Die vom BMWi geplante Ausgestaltung der Ausschreibungsbedingungen bevorteilt aus Sicht der Solarwirtschaft klar die Windenergie. Der Verordnungsentwurf lässt erwarten, dass die Windkraft aufgrund verzerrter Wettbewerbsbedingungen als klarer Gewinner vom Feld geht und alle Zuschläge abräumen wird. Die vom BMWi vorgelegten Eckpunkte taugen nicht zur Herstellung eines Level-playing-fields.

Der Verordnungsentwurf führt gleich an mehreren Stellen zu einer Schlechterstellung der Photovoltaik, die sich zu einem erheblichen Kostennachteil gegenüber Windkraftgeboten summiert. Beispiele: Während für Solarparks vergleichsweise preiswerte landwirtschaftliche Flächen nahezu vollständig gesetzlich ausgeschlossen wurden, sind für Windparks deutlich weniger Standortrestriktionen vorgesehen. Während für die Photovoltaik bis auf einige wenige Ausnahmen eine Größenbeschränkung von zehn Megawatt für Gebote gilt, existiert für Windkraftprojekte keine derartige Obergrenze. Das führt zu großen einseitigen Skalierungsnachteilen für die Solarenergie.

Der Verordnungsentwurf bevorteilt in zahlreichen Feldern die Windenergie und benachteiligt die Photovoltaik. Durch strukturelle Nachteile wird die Photovoltaik künstlich verteuert und die Windenergie künstlich verbilligt. Es ist nicht zu erwarten, dass unter diesen Bedingungen PV-Gebote Zuschläge erhalten können. Die Voraussetzung für gleiche Wettbewerbsbedingungen und eine faire Einpreisung der Netz- und Systemkosten sind in der Verordnung nicht gegeben. Der höhere Netzausbaubedarf für die Windkraft wird kaum berücksichtigt. Die leistungsabhängigen Kosten werden bei der Zuschlagsvergabe nur unvollständig, die arbeitsabhängigen Kosten wie etwa die erforderlichen Abregelungen durch Einspeisemanagement überhaupt nicht berücksichtigt. Die Übertragung der Regeln des EEG 2017 führen, weil Gleiches ungleich behandelt wird, zu einer erheblichen Schlechterstellung der Solarenergie.

Statt zwei einander sinnvoll und komplementär ergänzende Technologien in einen unfairen Wettbewerb zueinander zu stellen, sollte im Rahmen von Innovationsausschreibungen eher die intelligente Kombination beider Technologien angereizt werden. Diese könnten bei entsprechender Ausgestaltung die technologiespezifischen Ausschreibungen sinnvoll ergänzen. Gleichzeitig sollten die technologiespezifischen Ausschreibungen in ihrem Volumen von derzeit 600 Megawatt im Jahr auf 2.000 MW/a aufgestockt werden bei einer gleichzeitigen Anhebung der jährlichen Gesamtausbauziele für die Photovoltaik auf 6 GWP im Jahr. Dieser Bedarf lässt sich aus den Erfordernissen der Klimaschutzziele ebenso ableiten wie aus einem absehbar steigenden Strombedarf vor dem Hintergrund der zukünftig stark zunehmenden Sektorenkopplung.

Einleitung

Solarstrom zählt zu den preiswertesten Energieformen und die Photovoltaik ist neben der Windenergie der zentrale Pfeiler der Energiewende-Strategie der Bundesregierung: Bereits durchgeführte PV-Auktionsrunden haben den Beweis dafür erbracht, dass die Photovoltaik mit erheblichen Kostensenkungen zu dem von der Bundesregierung angestrebten kosteneffizientem EE-Ausbau einen erheblichen Beitrag leisten kann.

In einem ausgewogenen Mix mit anderen Erneuerbare Energien ist der Ausbau der Photovoltaik für den Erfolg, die Effizienz und Akzeptanz der Energiewende ebenso unverzichtbar wie für das Erreichen der Klimaschutzziele. Der BSW-Solar teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass es für eine erfolgreiche und kosteneffiziente Energiewende zwei tragende Säulen braucht: Windkraft und Solarenergie. Wissenschaftler empfehlen ein Verhältnis installierter Leistung von 1:1 zwischen beiden Technologien.

Nach Auffassung des BSW-Solar muss sich ein energiepolitisches Instrument daran messen lassen, inwieweit es einen kosteneffizienten Ausbau der Erneuerbaren Energien sicherstellt. Die Bundesregierung setzt dafür auf das Prinzip des Wettbewerbs und hat sich dafür bislang der technologiespezifischen Ausschreibungen bedient.

Die Solarbranche stellt sich dem Wettbewerb untereinander und hat mit Zuschlagswerten von 6-7 Cent/kWh bereits beachtliche Ergebnisse in technologiespezifischen Ausschreibungen erzielt. Gemeinsame Ausschreibungen von Wind- und Solarenergie lehnt sie jedoch ebenso ab, wie die Aufnahme der Gebäude-Photovoltaik in Auktionsmechanismen. Beides ist zum Scheitern verurteilt, weil die Herstellung fairer Wettbewerbsbedingungen so nicht realisierbar ist.

Übersicht: Ungleiche Rahmenbedingungen bei der technologieneutralen Ausschreibung (Auszug)

	Windenergie	Solarenergie
Standorte/Flächenkulisse	landwirtschaftliche Flächen in großem Umfang zugelassen	Landwirtschaftliche Flächen weitgehend ausgeschlossen
Größenbegrenzung	Unbegrenzt → Kostenvorteile durch hohe Skaleneffekte	Im Grundsatz bei 10 MW mit wenigen Ausnahmen → Geringe Kostenreduktion durch Skaleneffekte
Nennleistung	Tatsächliche Wirkleistung	Modulleistung → indirekte PV-Nachteile bei Gebotswirkung und Berechnung Verteilnetzkomponente
Realisierungszeitraum	24 Monate	18 Monate → geringere Möglichkeiten zur Nutzung von Kostendegressionen
Gebotsaufschlag	Niedrig (theoretische Netzausbaukosten werden durch höhere Vollaststundenzahl geteilt)	Hoch (theoretische Netzausbaukosten werden durch geringere Vollaststundenzahl geteilt)

1. Systematische Schlechterstellung der PV bei geplanten Ausschreibungskriterien

Zur Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen sollen alle teilnehmenden Technologien eigentlich gleich behandelt werden („Level-playing-field“).

Die Verordnung sieht vor, die Ausschreibungsbedingungen nach den §§ 28 ff, 36 ff und 37 ff EEG anzuwenden und führt gleich an mehreren Stellen zu einer Schlechterstellung der Photovoltaik, was sich zu einem erheblichen Kostennachteil gegenüber der Windkraft summiert.

1.1 Schlechterstellung und Skalierungsnachteile der PV beim Projektumfang

Die Größe von Projekten bzw. Geboten ist einer der entscheidendsten Kostenfaktoren. Kleinere Projekte haben relativ höhere Kosten. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf werden die Kostendegressionseffekte durch größere PV-Anlagen jedoch nicht genutzt. Nur in einigen ausgewählten Regionen werden Anlagen mit einer installierten Leistung von 25 MW zugelassen. Durch die ansonsten vorgesehene Größenbeschränkung für einzelne PV-Gebote von 10 MW entsteht für die Photovoltaik ein massiver Wettbewerbsnachteil gegenüber der Windkrafttechnologie.

Der Wettbewerbsnachteil für die Photovoltaik ergibt sich bei einer entsprechenden Mengenlimitierung konkret aus schlechteren Einkaufskonditionen bei Anlagenkomponenten, einer ineffizienteren Projektentwicklung und einem höheren spezifischen Nebenkostenanteil. Wie groß dieser Faktor ist lässt sich eindrucksvoll aus der ersten gemeinsamen Ausschreibung mit Dänemark ablesen. Hier hat ein Projektierer Solarparks mit einer Gesamtleistung von 50 MW anbieten können und damit einen Zuschlagswert von lediglich 5,38 Cent/kWh erreicht. Dieser Wert liegt rund einen Cent unter dem vergleichbarer PV-Auktionen in Deutschland bei einer auf 10 MW limitierten Gebotsobergrenze.

Um beim Kriterium Gebotsgröße annähernd gleiche Ausgangsbedingungen für beide Technologien zu schaffen, empfiehlt der BSW bei technologieübergreifenden Auktionen generell eine gleich große Gebotsobergrenze für Wind- und Solarkraftwerke vorzusehen.

Anders als noch in den Eckpunkten sieht der jetzt vorgelegte Verordnungs-Entwurf vor, in einigen wenigen ausgewählten „Regionen mit besonderem Flächenpotential“ (laut Anlage 3 der Verordnung) auch PV-Freiflächen-Anlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 25 MW zur Teilnahme an der gemeinsamen Ausschreibung zuzulassen. Dies ist einerseits erfreulich: Das BMWi räumt damit den Einfluss der Größe eines PV-Projektes auf die Gebotshöhe ein, und gesteht zu, dass auch die Netzsituation vor Ort in den Blick genommen werden muss. Allerdings kommen nur wenige Standorte für diese Sonderregelung in Betracht- Zudem lassen sich mit dieser Begründung auch wesentlich größere PV-Anlagen als die im VO-Entwurf genannten 25 MW rechtfertigen. Bei Direkteinspeisung ins Höchstspannungsnetz ließen sich auch PV Anlagen mit einer installierten Leistung von 100 MW rechtfertigen.

BSW-Solar Forderung: Sollte das Ministerium an der jetzt gewählten Unterscheidung zwischen „Regionen mit besonderem Flächenpotenzial“ und anderen in dem Kabinettsentwurf festhalten, so sollten in diesen Regionen zumindest PV-Anlagen dieser Größenordnung zugelassen werden. Ein vollkommener Wegfall der Gebotsobergrenze scheint vor dem Hintergrund des Gesamtvolumens der Auktionen von 400 MW jedoch nicht sinnvoll zu sein, um das Ausfallrisiko zu begrenzen.

1.2 Schlechterstellung der PV bei der Flächenkulisse für Kraftwerksstandorte

Mögliche Standorte für Solarparks bleiben auch nach dem EEG 2017 stark limitiert. Kostengünstige Standorte auf landwirtschaftlichen Flächen wurden im EEG weitgehend ausgeschlossen. Für Windenergieanlagen gelten dagegen keine derartigen Standortbeschränkungen. Dadurch ergibt sich für die Photo-

voltaik ein weiterer massiver Kostennachteil. Für ein erfolgreiches Ausschreibungsdesign wäre die Aufhebung der Standort-Beschränkungen für Solarparks eine unabdingbare Voraussetzung. Alternativ müssten zumindest die Standortbeschränkungen der Photovoltaik bei der Windenergie analog zur Anwendung kommen.

Die bisher im EEG verankerte Standortkategorie der Randflächen an Autobahnen und Schienenwegen führt zu deutlich höheren Transaktions- und Erschließungskosten. Standorte müssen über lange Strecken und viele Eigentumsgrenzen hinweg geplant und gestückelt werden. Schon die Anpachtung dieser schmalen Flächen ist für Investoren mit erhöhten Transaktionskosten verbunden. Der BSW-Solar hat an zahlreichen Stellen dargelegt, dass die Öffnung der Flächenkulisse für die PV letztlich sogar einen effizientere Flächennutzung herbeiführen würde.

Unterschiedliche Boden- bzw. Pachtpreise sind eine entscheidende Größe für die Gesteungskosten eines Projekts. Das belegt ebenfalls die Auswertung der grenzüberschreitenden Ausschreibung mit Dänemark im vergangenen Jahr. Die Bundesnetzagentur und die Gutachter der Bundesregierung nennen die in Dänemark im Vergleich zu Deutschland deutlich liberalere Flächenkulisse als den Ausschlag gebenden Grund für den Erfolg der dänischen Bieter.

1.3 Schlechterstellung der PV bei der Nennleistung

Die weitgehende Übernahme der Kriterien der technologiespezifischen Ausschreibungen führen zu einer weiteren Benachteiligung der Photovoltaik gegenüber der Windkraft. Um eine Vergleichbarkeit mit Windkraftanlagen zu erreichen, müsste bei der Photovoltaik auf die ins Netz einspeisende Wechselrichterleistung abgestellt werden. Sie entspräche der bei der Windkraft angesetzten tatsächlichen Wirkleistung. Stattdessen wird die Modulleistung als Berechnungsgrundlage für die Gebotshöhe verwendet (entspricht bei einer Windkraftanlage der Rotorleistung). Diese Ungleichheit führt zu Wettbewerbsnachteilen bei der Größenbeschränkung und der Verteilernetzkomponente VNK_{PV} .

Bei PV-Großanlagen kann die Wechselrichterleistung teilweise 20% geringer ausfallen als die Modulleistung. Auf diesen Tatbestand wurde auch bei zurückliegenden

1.4 Kürzere Realisierungszeiträume für die Umsetzung von Photovoltaikprojekten

Mit der im VO-Entwurf geplanten weitgehenden Verwendung des EEG-Ausschreibungsdesigns würden zudem unterschiedliche Realisierungszeiträume eingeführt. Für Windenergie stünden 24 Monate, für Solarenergie aber nur 18 Monate zur Verfügung. Das würde dazu führen, dass die Windenergie unter Umständen stärker sinkende Einkaufspreise in ihren Projektkalkulationen zugrunde legen könnte.

Die Ausschreibungen für Solarenergie belegen, dass Investoren in großem Umfang sinkende Preise einkalkulieren. Ohne den langen Realisierungszeitraum wäre die Realisierungsquote der ersten Ausschreibungsrunde nicht zu erreichen gewesen. In diesem Zusammenhang führt ein um ein halbes Jahr verkürzter Realisierungszeitraum zu einem relevanten Kostennachteil.

Der Realisierungszeitraum ist deshalb für beide Technologien nach oben anzugleichen.

1.5 Streichung des Referenzertragsmodells für Wind

Das Referenzertragsmodell Wind soll dem Verordnungsentwurf zufolge für die technologieübergreifenden Ausschreibungen nicht gelten. Mit dem Referenzertragsmodell werden zu hohe Renditen an besonders

windgünstigen Standorten eingeschränkt bzw. abgeschöpft. Durch die Streichung des Referenzertragsmodells werden jetzt also höhere Renditen ermöglicht.

Es ist nicht nachzuvollziehen, dass die relative Attraktivität technologieübergreifender Ausschreibungen durch Lockerungen der Ausschreibungsbedingungen für die Windenergie sogar verbessert wird, und für die PV die restriktiven Flächen- und Größenbegrenzungen (siehe oben) beibehalten werden sollen.

2. Internalisierung von System- und Netzkosten

Die Internalisierung von System- und Netzkosten ist eine der Bedingungen der EU-Kommission für die Realisierung gemeinsamer Ausschreibungen. Wind- und Solarenergie haben sehr unterschiedliche Anforderungen an den Netzausbau, denen im Verordnungsentwurf nicht angemessen Rechnung getragen wird.

2.1 Netzausbaukosten

Der Solarenergie speist i.d.R. auf der Verteilnetzebene ein und erreicht selten die Mittelspannungsebene. Der dezentrale, flächige Charakter der Stromerzeugung durch PV kommt einer Aufnahme und Verteilung durch das bestehende Stromnetz entgegen. Große PV-Kraftwerke oder lokale Häufungen kleinerer Anlagen in dünn besiedelten Gebieten erfordern nur stellenweise eine Verstärkung des Verteilnetzes und der Trafostationen.

Besonders ertragsstarke und kostengünstige Windkraftstandorte liegen hingegen meistens eher in größerer Entfernung zu größeren Stromverbrauchern und bedingen daher z.T. in größerem Umfang Netzausbau. Mit den im VO-Entwurf getroffenen Regelungen zum Netzausbaubereich werden diese Mehrkosten nur unzureichend berücksichtigt. So werden die Netzengpasskosten, nicht aber die erhöhten Kosten des Ausbaus des Übertragungsnetzes hinreichend adressiert.

Die besonders gute Windhöffigkeit der Netzausbaubereiche dürfte - trotz der hier vorgesehenen Limitierung neuer Windstandorte - in der Folge dazu führen, dass de facto mindestens 130 MW für die Windenergie an Land „reserviert“ werden.

Es sollten daher die unterschiedlichen Netzausbaukosten gewichtet und bei der Reihung der Gebote berücksichtigt werden.

2.2 Verteilnetzkomponente

Der für einen Gebotsaufschlag geplante Basiswert benachteiligt ungerechtfertigt die Solarenergie. Nach den Eckpunkten soll der Basiswert ermittelt werden, indem die modellbasiert ermittelten Kosten auf die durchschnittlichen Volllaststunden der beiden Technologien umgelegt werden. Dadurch werden die Netzausbaukosten je Kilowatt bei der Windenergie auf mehr Volllaststunden umgelegt als bei der Solarenergie.

Der Effekt ist, dass nur die leistungsabhängigen Kosten internalisiert werden. Abregelungen durch Einspeisemanagement bleiben außer Betracht.

Es empfiehlt sich, an Stelle dessen die arbeitsabhängigen Kosten zugrunde zu legen.

Wir weisen zudem auf eine Diskrepanz hin, die sich aus Anlage 1 des Referentenentwurfes ergibt („Definition der Kapazitätsfaktoren“): Beispielhaft wird auf S. 52 für ein fiktives Verteilnetz die Verteilnetzkomponente anhand der Portfolioquotienten und der Kapazitätsfaktoren dargestellt. Dabei erweist sich, dass hier keine Technologiegleichheit besteht. Bei kleinen Anteilen Wind (unter 20 %) ist VNK (Wind) = null,

während bei PV es auch bei kleinen Anteilen eine Verteilernetzkomponente VNK (PV) von 0,08 ct/kWh gibt.

2.3 Abregelung

2015 wurde etwa ein Prozent des Erneuerbaren Stroms abgeregelt. Davon betroffen war in überwiegenderem Maß die Windenergie. Solarstrom war davon kaum betroffen. Auch hier empfiehlt es sich, einen jährlich aufgrund der Abregelung zu gewichtenden Faktor bei der Reihung der Gebote zu berücksichtigen.

3. Systemnutzen einpreisen

Zu einer fairen Vergleichbarkeit gelangt zudem nur, wer den Systemnutzen der jeweiligen Technologie bei der Reihenfolge der Zuschlagserteilung angemessen berücksichtigt.

3.1 Erzeugung entlang des Lastgangs

Photovoltaik erzeugt Strom entlang des Lastgangs. „Das Erzeugungsprofil von PV-Anlagen korreliert im Frühjahr und im Sommer gut mit dem Anstieg des Stromverbrauchs über den Tag. Die derzeit installierte Leistung reicht dann an sonnigen Tagen bereits aus, die Spitzenlast zu einem erheblichen Teil abzudecken. Der weitere Ausbau führt dazu, dass die Mittagsspitzenlast auch an weniger sonnigen Tagen zunehmend gedeckt wird, während die Stromproduktion an sonnigen Mittagen, insbesondere an Wochenenden, in die Grundlast eintaucht“¹.

Dieser Systemvorteil der Photovoltaik sollte sich daher angemessen im Ausschreibungsdesign oder in der Berechnung des Kapazitätsfaktors widerspiegeln. Im vorliegenden VO-Entwurf ist das nicht der Fall.

4. Kosten nach Auslaufen der Förderung

Der Bundesverband Windenergie macht in einer Pressemitteilung jüngst darauf aufmerksam, dass Windenergieanlagen nach dem Ende der Förderung nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können². Es bestehe „akuter politischer Handlungsdruck.“ Andernfalls ist davon auszugehen, dass Windparks nach Auslaufen der Förderung rückgebaut werden müssen und ihr Klimaschutzbeitrag auf 20 Jahre begrenzt ist.

Anders bei Solaranlagen: Bei einer „Lebenserwartung“ von rd. 30 Jahren und sehr geringen Wartungskosten werden die meisten Solarparks voraussichtlich auch nach Auslaufen der Förderung noch wirtschaftlich betrieben und liefern weiter CO₂-freien Strom.

Daraus leitet sich der Anspruch der Windbranche ab, durch geeignete politische Rahmenbedingungen (notfalls auch mittels einer Anschlussförderung (?)) für einen wirtschaftlichen Weiterbetrieb zu sorgen.

In der geplanten gemeinsamen Ausschreibung wird die erwartete geringere Betriebsdauer von Windkraftanlagen ggü. Solarparks bzw. die damit verbundenen möglichen späteren Zusatzkosten für deren Weiterbetrieb bei der Bewertung der Auktionsergebnisse jedoch nicht berücksichtigt. Wollte man wirklich versuchen, ein Level-playing-field herzustellen, müsste die bei der Windkraft nach 20 Jahren für einen

¹ Fraunhofer ISE <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf>, abgerufen am 3. März 2017.

² BWE <https://www.wind-energie.de/presse/pressemitteilungen/2017/energiewende-braucht-stabilen-anstieg-erneuerbarer-kapazitaeten>, abgerufen am 3. März 2017.

wirtschaftlichen Weiterbetrieb der Windparks um rd. 10 Jahre erforderliche Deckungslücke in angemessener Form bei der Reihung der Gebote zum Vorteil der PV berücksichtigt werden.

5. Fazit und Alternativvorschläge zur Sicherstellung eines kosteneffizienten EE-Ausbaus

Die o.g. Punkte stellen sicherlich nur einen kleinen Auszug der Wettbewerbsverzerrungen dar, die mit den geplanten gemeinsamen Wind-/Solarauktionen zu erwarten sind. Sie zeigen aber auch, dass es kaum gelingen dürfte, ein Level-playing-field zwischen beiden Technologien zu erreichen und damit je nach Ausgestaltung der Auktionsbedingungen unterm Strich vermutlich immer eine der beiden EE-Technologien den überwiegenden Teil der Zuschläge auf sich vereinen kann. Um die unterschiedlichen Stärken beider Technologien im Auktionsdesign angemessen zu berücksichtigen wäre ein überaus komplexes flankierendes Regelwerk erforderlich. Dieses würde zu vermutlich Investoren abschrecken und zu unvermeidbaren Transaktionskosten bei der Abwicklung der Ausschreibungen führen. Die Interessenverbände der Wind- und Solarenergie stimmen deshalb darin überein, dass es keineswegs zielführend ist, Windkraft und Solarenergie untereinander in den Wettbewerb zu stellen.

Statt zwei einander sinnvoll und komplementär ergänzende Technologien in einen unfairen Wettbewerb zueinander zu stellen, sollte im Rahmen der im EEG 2017 ebenfalls geplanten „Innovationsausschreibungen“ eher die intelligente Kombination beider Technologien angereizt werden. Diese könnten bei entsprechender Ausgestaltung die technologiespezifischen Ausschreibungen sinnvoll ergänzen.

Um die inzwischen bereits sehr geringen Erzeugungskosten von Solarstrom weiter zu senken, empfiehlt der BSW-Solar zudem die technologiespezifischen Ausschreibungen in ihrem Volumen von derzeit 600 Megawatt im Jahr auf 2.000 MW/a aufzustocken bei einer gleichzeitigen Anhebung der jährlichen Gesamtausbauziele für die Photovoltaik auf mindestens 6 GWp im Jahr. Dieser Bedarf lässt sich aus den Erfordernissen der Klimaschutzziele ebenso ableiten wie aus einem absehbar steigenden Strombedarf vor dem Hintergrund der zukünftig stark zunehmenden Sektorenkopplung. Gleichzeitig sollten die Standort- und Größeneinschränkungen für Solarparks gelockert werden. Damit wären weitere Kosteneinsparungen verbunden.

Die vielfache Überzeichnung der „Pilot-Solarpark-Auktionen“ belegt eine hohe Bereitschaft zumeist professioneller Investoren, in PV-Freiflächen-Projekte zu investieren und Kostensenkungspotenziale volkswirtschaftlich kosteneffizient zu heben. Doch nur ein Bruchteil der teilnehmenden Projekte erhielt bislang einen Zuschlag.

Hierdurch könnte die Bundesregierung schon kurzfristig eine wichtige und funktionierende Stellschraube zum kosteneffizienten EE-Ausbau betätigen. Jedes zusätzliche Gigawatt Photovoltaik großer Solarparks wirkt sich mit lediglich 0,015 Cent/kWh auf die Höhe der EEG-Umlage aus.

Hinweis:

Bitte beachten Sie auch die ergänzende gemeinsame Stellungnahme des Bundesverband Solarwirtschaft mit dem Bundesverband Windenergie vom 24.4.2017.

Kontakt:

Bundesverband Solarwirtschaft e.V., Lietzenburger Str. 53; 10719 Berlin
Carsten Körnig, Hauptgeschäftsführer
Tel. 030 29 777 88 - 0
Email: geschaeftsleitung@bsw-solar.de